

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/4062-01	Termin 19.11.2018	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
31.10.2018	Jugendhilfeausschuss	V			
06.11.2018	Bezirksvertretung Osterfeld	V			
07.11.2018	Bezirksvertretung Alt-Oberhausen	V			
08.11.2018	Bezirksvertretung Sterkrade	V			
19.11.2018	Rat der Stadt	B			

Beratungsgegenstand

Neufassung der Satzung der Stadt Oberhausen über öffentliche Spielflächen

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Oberhausen beschließt die als Anlage 2 beigefügte Neufassung der Satzung der Stadt Oberhausen über öffentliche Spielflächen.

Bereichsleiter Bereich 3-1	Dezernentin Dezernat 3	Dezernent	Oberbürgermeister
Ertunc Deniz Datum 10.10.2018	Elke Münich Datum 10.10.2018	Datum	Daniel Schranz Datum 10.10.2018
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/4062-01	Termin 19.11.2018	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Bezug

Satzung über öffentliche Spielplätze und Auflagen der Bezirksregierung

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine ☒ [x]

ja ☐ []

b) Sonstige

Begründung

Die Satzung der Stadt Oberhausen über öffentliche Spielplätze vom 08.02.2006 regelt die Nutzung von Spielplätzen und Bolzplätzen für Kinder bis 14 Jahre.

Die Anpassung der Satzung wird durch den Bau der Jugendfreizeitfläche Südmarkt/Grenzstraße und der damit verbundenen Nutzung von Spielflächen durch Jugendliche erforderlich. Darüber hinaus hat das Kinderbüro Anpassungen bei den Öffnungszeiten und verbotenen Handlungen vorgenommen.

Die Satzungsänderung erfüllt die Auflage der Bezirksregierung eine adäquate Satzung für die Jugendfreizeitfläche zu erstellen. Im Zuge dessen wird die Spielplatzsatzung in Spielflächensatzung umbenannt, diese beinhaltet Regelungen für Spielplätze, Bolzplätze und Jugendfreizeitflächen.

Anlagen

Anlage 1 Bisherige Satzung
Anlage 2 Neufassung Satzung
Anlage 3 Synopse

Anlage 1

Satzung der Stadt Oberhausen über öffentliche Spielplätze vom 08.02.2006 ¹

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung vom 23.01.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Satzung gilt für alle öffentlichen Spielplätze im Gebiet der Stadt Oberhausen. Zu den öffentlichen Spielplätzen gehören Kinderspielplätze und Ballspielplätze.

§ 2

Zweck der öffentlichen Spielplätze

- (1) Öffentliche Spielplätze dienen dazu, Kindern und Jugendlichen in Ergänzung zu natürlichen und privaten Spielflächen Entfaltungsmöglichkeiten zum Spielen zu bieten.
- (2) Um den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen gerecht zu werden, sollen diese sowie deren Erziehungsberechtigte an der Planung und Gestaltung öffentlicher Spielplätze beteiligt werden. Die Beteiligung kann auch andere interessierte Bürgerinnen und Bürger einbeziehen.

§ 3

Spielplätze als öffentliche Einrichtungen

Um den Zweck des § 2 zu erfüllen, betreibt die Stadt Oberhausen öffentliche Spielplätze als öffentliche Einrichtungen im Sinne des § 8 GO NRW.

§ 4

Zugang und Benutzungszeiten

- (1) Die öffentlichen Spielplätze sind grundsätzlich frei zugänglich, sofern der Satzungszweck nicht entgegensteht. Sie dürfen außer von Kindern auch von Jugendlichen und Erwachsenen betreten werden, sofern ihr Verhalten nicht dem Zweck dieser Satzung zuwider läuft.
- (2) Kinderspielplätze dürfen von Kindern bis zu 14 Jahren in der Zeit von Mai bis September täglich bis spätestens 21.00 Uhr und in der Zeit von Oktober bis April täglich bis spätestens 20.00 Uhr genutzt werden.
- (3) Ballspielplätze in Wohngebieten dürfen ausschließlich von Kindern bis zu 14 Jahren genutzt werden, und zwar nur werktags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Ballspielplätze außerhalb von Wohngebieten dürfen von Kindern und Jugendlichen täglich bis 21.00 Uhr genutzt werden.

§ 5

Einschränkung der Benutzung

Auf öffentlichen Spielplätzen sind alle Verhaltensweisen unzulässig, die deren Zweckbestimmung widersprechen. Insbesondere sind nicht gestattet:

1. das Mitführen von Hunden,
2. das Fahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen,
3. die Beschädigung von Spielgeräten und anderen Ausstattungen,
4. die Benutzung von Kinderspielgeräten durch Jugendliche und Erwachsene,
5. das Entzünden offener Feuer,
6. Mannschaftsspiele von Vereinen oder ähnlich organisierten Gruppen,
7. das Zelten und Nächtigen,
8. die Benutzung von Schieß-, Wurf- und Schleudergeräten,
9. die Lagerung von Abfällen sowie Verunreinigung jeder Art, insbesondere das Wegwerfen von Flaschen und Zigarettenresten,
10. der Konsum alkoholischer Getränke,
11. die Durchführung von Veranstaltungen aller Art.

§ 6

Ausnahmen, Ausschluss

- (1) Die Stadt kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Benutzungszeiten des § 4 und von den Einschränkungen des § 5 zulassen.
- (2) Bei erheblichen oder wiederholten Verstößen gegen diese Satzung kann die Stadt einen Ausschluss von der Benutzung der öffentlichen Spielplätze aussprechen oder besondere Einschränkungen hinsichtlich der Benutzung festlegen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer auf öffentlichen Spielplätzen vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Einschränkungen des § 5 folgende Handlungen begeht, soweit diese nicht nach § 6 Abs. 1 ausnahmsweise zugelassen sind:
 1. das Mitführen von Hunden,
 2. das Fahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen,

3. die Beschädigung von Spielgeräten und anderen Ausstattungen,
 4. die Benutzung von Kinderspielgeräten durch Jugendliche und Erwachsene,
 5. das Entzünden offener Feuer,
 6. Mannschaftsspiele von Vereinen oder ähnlich organisierten Gruppen,
 7. das Zelten und Nächtigen,
 8. die Benutzung von Schieß-, Wurf- und Schleudergeräten,
 9. die Lagerung von Abfällen sowie Verunreinigungen jeder Art, insbesondere das Wegwerfen von Flaschen und Zigarettenresten,
 10. der Konsum alkoholischer Getränke,
 11. die Durchführung von Veranstaltungen aller Art.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,-- Euro geahndet werden.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die vom Rat der Stadt am 03.06.2002 beschlossene Satzung der Stadt Oberhausen für öffentliche Spielplätze (Amtsblatt für die Stadt Oberhausen Nr. 15/2002, S. 202) außer Kraft.

Anlage 2

Satzung der Stadt Oberhausen über öffentliche Spielflächen (Kinderspielplätze, Bolzplätze und Jugendfreizeitflächen) vom ...

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung vom 19.11.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Benutzung der öffentlichen Spielflächen auf dem Gebiet der Stadt Oberhausen. Der Aufenthalt auf einer Spielfläche steht der Benutzung gleich.
- (2) Spielflächen im Sinne dieser Satzung sind städtische Kinderspielplätze, Bolzplätze und Jugendfreizeitflächen.

§ 2

Zweck der öffentlichen Spielflächen

- (1) Öffentliche Spielflächen dienen dazu, Kindern und Jugendlichen in Ergänzung zu natürlichen und privaten Spielflächen Entfaltungsmöglichkeiten zum Spielen zu bieten.
- (2) Um den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen gerecht zu werden, sollen diese sowie deren Erziehungsberechtigte an der Planung und Gestaltung öffentlicher Spielflächen beteiligt werden. Die Beteiligung kann auch andere interessierte Bürgerinnen und Bürger einbeziehen.

§ 3

Spielflächen als öffentliche Einrichtungen

Um den Zweck des § 2 zu erfüllen, betreibt die Stadt Oberhausen Spielflächen als öffentliche Einrichtungen im Sinne des § 8 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW).

§ 4

Zugelassene Benutzer/innen und Nutzungszeiten

- (1) ~~Spielflächen sind Einrichtungen für Kinder und Jugendliche. Erwachsene dürfen sich nur zur Beaufsichtigung oder zur Begleitung von Kindern und Jugendlichen auf einer Spielfläche aufhalten.~~ Die öffentlichen Spielflächen sind grundsätzlich frei zugänglich, sofern der Satzungszweck nicht entgegensteht. Sie dürfen außer von Kindern und Jugendlichen auch von Erwachsenen betreten werden, sofern ihr Verhalten nicht dem Zweck dieser Satzung zuwider läuft.

- (2) Die Benutzung von Kinderspielplätzen ist täglich von 8.00 Uhr bis 21.00 Uhr erlaubt. Die Benutzung von Bolzplätzen ist täglich außer sonn- und feiertags von 8 bis 13 Uhr und von 15 bis 21 Uhr erlaubt. Die Benutzung von Jugendfreizeitflächen ist täglich außer sonn- und feiertags von 8 bis 21 Uhr erlaubt.
- (3) Die Stadt kann in begründeten Einzelfällen (z.B. zur Durchführung von Veranstaltungen) Ausnahmen von den Benutzungszeiten gemäß Abs. 2 und von den Verboten des § 5 zulassen.

§ 5

Verbotene Handlungen

Es ist verboten,

- 1. die Spielflächen außerhalb der in § 4 Abs. 2 festgesetzten Nutzungszeiten zu benutzen,
- ~~2. sich als nicht nutzungsberechtigte erwachsene Person gemäß § 4 Abs. 1 auf einer Spielfläche aufzuhalten,~~
- 32. die Spielflächen zu verunreinigen, z.B. durch das Wegwerfen von Gegenständen, Zurücklassen von Müll an nicht dafür vorgesehenen Stellen oder die Entsorgung von Hausmüll oder Gartenabfällen,
- 43. Spielgeräte, Bänke, Zäune, Papierkörbe, Pflanzen und andere Ausstattungselemente zu beschädigen, zu zerstören oder zu entwenden,
- 54. alkoholische Getränke zu konsumieren,
- 65. Drogen aller Art mitzuführen und zu konsumieren,
- 76. Hunde und andere Tiere mitzuführen oder frei laufen zu lassen,
- 87. Hieb- und Stoßwaffen und sonstige gefährliche Gegenstände und Stoffe mitzuführen, die geeignet sind, Personen zu verletzen oder Sachen zu beschädigen,
- 98. auf den Spielflächen zu rauchen und Zigarettenabfälle zu hinterlassen,
- 109. zu campieren und zu nächtigen,
- 1110. Kraftfahrzeuge auf den Spielflächen zu fahren, zu schieben, zu parken oder abzustellen.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Nr. 1 die Spielflächen außerhalb der Nutzungszeiten benutzt,

~~2. entgegen § 5 Nr. 2 sich als nicht nutzungsberechtigte erwachsene Person auf der Spielfläche aufhält,~~

~~32.~~ entgegen § 5 Nr. ~~32~~ die Spielflächen verunreinigt, z.B. durch das Wegwerfen von Gegenständen, Zurücklassen von Müll an nicht dafür vorgesehenen Stellen oder die Entsorgung von Hausmüll oder Gartenabfällen,

~~43.~~ entgegen § 5 Nr. ~~43~~ Spielgeräte, Bänke, Zäune, Papierkörbe, Pflanzen und andere Ausstattungselemente beschädigt, zerstört oder entwendet,

~~54.~~ entgegen § 5 Nr. ~~54~~ alkoholische Getränke konsumiert,

~~65.~~ entgegen § 5 Nr. ~~65~~ Drogen aller Art mitführt oder konsumiert,

~~76.~~ entgegen § 5 Nr. ~~76~~ Tiere mitführt oder frei laufen lässt,

~~87.~~ entgegen § 5 Nr. ~~87~~ Hieb- und Stoßwaffen oder sonstige gefährlichen Gegenstände oder Stoffe mitführt, die geeignet sind, Personen zu verletzen oder Sachen zu beschädigen,

~~98.~~ entgegen § 5 Nr. ~~98~~ raucht oder Zigarettenabfälle hinterlässt,

~~109.~~ entgegen § 5 Nr. ~~109~~ campiert oder nächtigt oder

~~1110.~~ entgegen § 5 Nr. ~~1110~~ Kraftfahrzeuge auf den Spielflächen fährt, schiebt, parkt oder abstellt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 7 Abs. 2 GO NRW mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils gültigen Fassung geahndet werden. Die Geldbuße beträgt mindestens 5 €. Sie beträgt bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen höchstens 1.000 €, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 500 €.

§ 7

Winterdienst, Aufsicht

- (1) Bei Schnee- oder Eisglätte wird auf den Spielflächen nicht gestreut und nicht geräumt; die Benutzung der Spielflächen einschließlich ihrer Verkehrswege erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Während der Benutzung einer Spielfläche obliegt die Aufsichtspflicht ausschließlich den Erziehungsberechtigten.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Oberhausen über öffentliche Spielplätze vom 08.02.2006 (Amtsblatt für die Stadt Oberhausen Nr. 4/2006 vom 01.03.2006, S. 89 – 90) außer Kraft.

Anlage 2

Satzung der Stadt Oberhausen über öffentliche Spielflächen vom ...

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung vom 19.11.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Benutzung der öffentlichen Spielflächen auf dem Gebiet der Stadt Oberhausen. Der Aufenthalt auf einer Spielfläche steht der Benutzung gleich.
- (2) Spielflächen im Sinne dieser Satzung sind städtische Kinderspielplätze, Bolzplätze und Jugendfreizeitflächen.

§ 2

Zweck der öffentlichen Spielflächen

- (1) Öffentliche Spielflächen dienen dazu, Kindern und Jugendlichen in Ergänzung zu natürlichen und privaten Spielflächen Entfaltungsmöglichkeiten zum Spielen zu bieten.
- (2) Um den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen gerecht zu werden, sollen diese sowie deren Erziehungsberechtigte an der Planung und Gestaltung öffentlicher Spielflächen beteiligt werden. Die Beteiligung kann auch andere interessierte Bürgerinnen und Bürger einbeziehen.

§ 3

Spielflächen als öffentliche Einrichtungen

Um den Zweck des § 2 zu erfüllen, betreibt die Stadt Oberhausen Spielflächen als öffentliche Einrichtungen im Sinne des § 8 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW).

§ 4

Zugelassene Benutzer/innen und Nutzungszeiten

- (1) Spielflächen sind Einrichtungen für Kinder und Jugendliche. Erwachsene dürfen sich nur zur Beaufsichtigung oder zur Begleitung von Kindern und Jugendlichen auf einer Spielfläche aufhalten.
- (2) Die Benutzung von Kinderspielplätzen ist täglich von 8.00 Uhr bis 21.00 Uhr erlaubt. Die Benutzung von Bolzplätzen ist täglich außer sonn- und feiertags von 8 bis 13 Uhr

und von 15 bis 21 Uhr erlaubt. Die Benutzung von Jugendfreizeitflächen ist täglich außer sonn- und feiertags von 8 bis 21 Uhr erlaubt.

- (3) Die Stadt kann in begründeten Einzelfällen (z.B. zur Durchführung von Veranstaltungen) Ausnahmen von den Benutzungszeiten gemäß Abs. 2 und von den Verboten des § 5 zulassen.

§ 5

Verbotene Handlungen

Es ist verboten,

1. die Spielflächen außerhalb der in § 4 Abs. 2 festgesetzten Nutzungszeiten zu benutzen,
2. sich als nicht nutzungsberechtigte erwachsene Person gemäß § 4 Abs. 1 auf einer Spielfläche aufzuhalten,
3. die Spielflächen zu verunreinigen, z.B. durch das Wegwerfen von Gegenständen, Zurücklassen von Müll an nicht dafür vorgesehenen Stellen oder die Entsorgung von Hausmüll oder Gartenabfällen,
4. Spielgeräte, Bänke, Zäune, Papierkörbe, Pflanzen und andere Ausstattungselemente zu beschädigen, zu zerstören oder zu entwenden,
5. alkoholische Getränke zu konsumieren,
6. Drogen aller Art mitzuführen und zu konsumieren,
7. Hunde und andere Tiere mitzuführen oder frei laufen zu lassen,
8. Hieb- und Stoßwaffen und sonstige gefährliche Gegenstände und Stoffe mitzuführen, die geeignet sind, Personen zu verletzen oder Sachen zu beschädigen,
9. auf den Spielflächen zu rauchen und Zigarettenabfälle zu hinterlassen,
10. zu campieren und zu nächtigen,
11. Kraftfahrzeuge auf den Spielflächen zu fahren, zu schieben, zu parken oder abzustellen.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 5 Nr. 1 die Spielflächen außerhalb der Nutzungszeiten benutzt,
 2. entgegen § 5 Nr. 2 sich als nicht nutzungsberechtigte erwachsene Person auf der Spielfläche aufhält,

3. entgegen § 5 Nr. 3 die Spielflächen verunreinigt, z.B. durch das Wegwerfen von Gegenständen, Zurücklassen von Müll an nicht dafür vorgesehenen Stellen oder die Entsorgung von Hausmüll oder Gartenabfällen,
 4. entgegen § 5 Nr. 4 Spielgeräte, Bänke, Zäune, Papierkörbe, Pflanzen und andere Ausstattungselemente beschädigt, zerstört oder entwendet,
 5. entgegen § 5 Nr. 5 alkoholische Getränke konsumiert,
 6. entgegen § 5 Nr. 6 Drogen aller Art mitführt oder konsumiert,
 7. entgegen § 5 Nr. 7 Tiere mitführt oder frei laufen lässt,
 8. entgegen § 5 Nr. 8 Hieb- und Stoßwaffen oder sonstige gefährlichen Gegenstände oder Stoffe mitführt, die geeignet sind, Personen zu verletzen oder Sachen zu beschädigen,
 9. entgegen § 5 Nr. 9 raucht oder Zigarettenabfälle hinterlässt,
 10. entgegen § 5 Nr. 10 campiert oder nächtigt oder
 11. entgegen § 5 Nr. 11 Kraftfahrzeuge auf den Spielflächen fährt, schiebt, parkt oder abstellt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 7 Abs. 2 GO NRW mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils gültigen Fassung geahndet werden. Die Geldbuße beträgt mindestens 5 €. Sie beträgt bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen höchstens 1.000 €, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 500 €.

§ 7

Winterdienst, Aufsicht

- (1) Bei Schnee- oder Eisglätte wird auf den Spielflächen nicht gestreut und nicht geräumt; die Benutzung der Spielflächen einschließlich ihrer Verkehrswege erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Während der Benutzung einer Spielfläche obliegt die Aufsichtspflicht ausschließlich den Erziehungsberechtigten.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Oberhausen über öffentliche Spielplätze vom 08.02.2006 (Amtsblatt für die Stadt Oberhausen Nr. 4/2006 vom 01.03.2006, S. 89 – 90) außer Kraft.

Anlage 3

Synopse

Alte Fassung	Neue Fassung
Satzung der Stadt Oberhausen über öffentliche Spielplätze vom 08.02.2006 Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung vom 23.01.2006 folgende Satzung beschlossen: § 1 Anwendungsbereich Diese Satzung gilt für alle öffentlichen Spielplätze im Gebiet der Stadt Oberhausen. Zu den öffentlichen Spielplätzen gehören Kinderspielplätze und Ballspielplätze. § 2 Zweck der öffentlichen Spielplätze (1) Öffentliche Spielplätze dienen dazu, Kindern und Jugendlichen in Ergänzung zu natürlichen und privaten Spielflächen Entfaltungsmöglichkeiten zum Spielen zu bieten. (2) Um den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen gerecht zu werden, sollen diese sowie deren Erziehungsberechtigte an der Planung und Gestaltung öffentlicher Spielplätze beteiligt werden. Die Beteiligung kann auch andere interessierte Bürgerinnen und Bürger einbeziehen.	Satzung der Stadt Oberhausen über öffentliche Spielflächen vom ... Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung vom 19.11.2018 folgende Satzung beschlossen: § 1 Anwendungsbereich (1) Diese Satzung regelt die Benutzung der öffentlichen Spielflächen auf dem Gebiet der Stadt Oberhausen. Der Aufenthalt auf einer Spielfläche steht der Benutzung gleich. (2) Spielflächen im Sinne dieser Satzung sind städtische Kinderspielplätze, Bolzplätze und Jugendfreizeitflächen. § 2 Zweck der öffentlichen Spielflächen (1) Öffentliche Spielflächen dienen dazu, Kindern und Jugendlichen in Ergänzung zu natürlichen und privaten Spielflächen Entfaltungsmöglichkeiten zum Spielen zu bieten. (2) Um den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen gerecht zu werden, sollen diese sowie deren Erziehungsberechtigte an der Planung und Gestaltung öffentlicher Spielflächen beteiligt werden. Die Beteiligung kann auch andere interessierte Bürgerinnen und Bürger einbeziehen.

§ 3 Spielplätze als öffentliche Einrichtungen Um den Zweck des § 2 zu erfüllen, betreibt die Stadt Oberhausen öffentliche Spielplätze als öffentliche Einrichtungen im Sinne des § 8 GO NRW. § 4 Zugang und Benutzungszeiten (1) Die öffentlichen Spielplätze sind grundsätzlich frei zugänglich, sofern der Satzungszweck nicht entgegensteht. Sie dürfen außer von Kindern auch von Jugendlichen und Erwachsenen betreten werden, sofern ihr Verhalten nicht dem Zweck dieser Satzung zuwider läuft. (2) Kinderspielplätze dürfen von Kindern bis zu 14 Jahren in der Zeit von Mai bis September täglich bis spätestens 21.00 Uhr und in der Zeit von Oktober bis April täglich bis spätestens 20.00 Uhr genutzt werden. (3) Ballspielplätze in Wohngebieten dürfen ausschließlich von Kindern bis zu 14 Jahren genutzt werden, und zwar nur werktags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Ballspielplätze außerhalb von Wohngebieten dürfen von Kindern und Jugendlichen täglich bis 21.00 Uhr genutzt werden. § 5 Einschränkung der Benutzung Auf öffentlichen Spielplätzen sind alle Verhaltensweisen unzulässig, die deren Zweckbestimmung widersprechen. Insbesondere sind nicht gestattet:	§ 3 Spielflächen als öffentliche Einrichtungen Um den Zweck des § 2 zu erfüllen, betreibt die Stadt Oberhausen Spielflächen als öffentliche Einrichtungen im Sinne des § 8 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW). § 4 Zugelassene Benutzer/innen und Nutzungszeiten (1) Spielflächen sind Einrichtungen für Kinder und Jugendliche. Erwachsene dürfen sich nur zur Beaufsichtigung oder zur Begleitung von Kindern und Jugendlichen auf einer Spielfläche aufhalten. (2) Die Benutzung von Kinderspielplätzen ist täglich von 8.00 Uhr bis 21.00 Uhr erlaubt. Die Benutzung von Bolzplätzen ist täglich außer sonn- und feiertags von 8 bis 13 Uhr und von 15 bis 21 Uhr erlaubt. Die Benutzung von Jugendfreizeitflächen ist täglich außer sonn- und feiertags von 8 bis 21 Uhr erlaubt. (3) Die Stadt kann in begründeten Einzelfällen (z.B. zur Durchführung von Veranstaltungen) Ausnahmen von den Benutzungszeiten gemäß Abs. 2 und von den Verboten des § 5 zulassen. § 5 Verbotene Handlungen Es ist verboten,
---	---

1. das Mitführen von Hunden, 2. das Fahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen, 3. die Beschädigung von Spielgeräten und anderen Ausstattungen, 4. die Benutzung von Kinderspielgeräten durch Jugendliche und Erwachsene, 5. das Entzünden offener Feuer, 6. Mannschaftsspiele von Vereinen oder ähnlich organisierten Gruppen, 7. das Zelten und Nächtigen, 8. die Benutzung von Schieß-, Wurf- und Schleudergeräten, 9. die Lagerung von Abfällen sowie Verunreinigung jeder Art, insbesondere das Wegwerfen von Flaschen und Zigarettenresten, 10. der Konsum alkoholischer Getränke, 11. die Durchführung von Veranstaltungen aller Art.	1. die Spielflächen außerhalb der in § 4 Abs. 2 festgesetzten Nutzungszeiten zu benutzen, 2. sich als nicht nutzungsberechtigte erwachsene Person gemäß § 4 Abs. 1 auf einer Spielfläche aufzuhalten, 3. die Spielflächen zu verunreinigen, z.B. durch das Wegwerfen von Gegenständen, Zurücklassen von Müll an nicht dafür vorgesehenen Stellen oder die Entsorgung von Hausmüll oder Gartenabfällen, 4. Spielgeräte, Bänke, Zäune, Papierkörbe, Pflanzen und andere Ausstattungselemente zu beschädigen, zu zerstören oder zu entwenden, 5. alkoholische Getränke zu konsumieren, 6. Drogen aller Art mitzuführen und zu konsumieren, 7. Hunde und andere Tiere mitzuführen oder frei laufen zu lassen, 8. Hieb- und Stoßwaffen und sonstige gefährliche Gegenstände und Stoffe mitzuführen, die geeignet sind, Personen zu verletzen oder Sachen zu beschädigen, 9. auf den Spielflächen zu rauchen und Zigarettenabfälle zu hinterlassen, 10. zu campieren und zu nächtigen, 11. Kraftfahrzeuge auf den Spielflächen zu fahren, zu schieben, zu parken oder abzustellen.
--	--

§ 6 Ausnahmen, Ausschluss (1) Die Stadt kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Benutzungszeiten des § 4 und von den Einschränkungen des § 5 zulassen. (2) Bei erheblichen oder wiederholten Verstößen gegen diese Satzung kann die Stadt einen Ausschluss von der Benutzung der öffentlichen Spielplätze aussprechen oder besondere Einschränkungen hinsichtlich der Benutzung festlegen. §7 Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig handelt, wer auf öffentlichen Spielplätzen vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Einschränkungen des § 5 folgende Handlungen begeht, soweit diese nicht nach § 6 Abs. 1 ausnahmsweise zugelassen sind: 1. das Mitführen von Hunden, 2. das Fahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen, 3. die Beschädigung von Spielgeräten und anderen Ausstattungen, 4. die Benutzung von Kinderspielgeräten durch Jugendliche und Erwachsene, 5. das Entzünden offener Feuer,	§ 6 Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. entgegen § 5 Nr. 1 die Spielflächen außerhalb der Nutzungszeiten benutzt, 2. entgegen § 5 Nr. 2 sich als nicht nutzungsberechtigte erwachsene Person auf der Spielfläche aufhält, 3. entgegen § 5 Nr. 3 die Spielflächen verunreinigt, z.B. durch das Wegwerfen von Gegenständen, Zurücklassen von Müll an nicht dafür vorgesehenen Stellen oder die Entsorgung von Hausmüll oder Gartenabfällen, 4. entgegen § 5 Nr. 4 Spielgeräte, Bänke, Zäune, Papierkörbe, Pflanzen und andere Ausstattungselemente beschädigt, zerstört oder entwendet, 5. entgegen § 5 Nr. 5 alkoholische Getränke konsumiert,
---	---

6. Mannschaftsspiele von Vereinen oder ähnlich organisierten Gruppen, 7. das Zelten und Nächtigen, 8. die Benutzung von Schieß-, Wurf- und Schleudergeräten, 9. die Lagerung von Abfällen sowie Verunreinigungen jeder Art, insbesondere das Wegwerfen von Flaschen und Zigarettenresten, 10. der Konsum alkoholischer Getränke, 11. die Durchführung von Veranstaltungen aller Art. (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,-- Euro geahndet werden.	6. entgegen § 5 Nr. 6 Drogen aller Art mitführt oder konsumiert, 7. entgegen § 5 Nr. 7 Tiere mitführt oder frei laufen lässt, 8. entgegen § 5 Nr. 8 Hieb- und Stoßwaffen oder sonstige gefährlichen Gegenstände oder Stoffe mitführt, die geeignet sind, Personen zu verletzen oder Sachen zu beschädigen, 9. entgegen § 5 Nr. 9 raucht oder Zigarettenabfälle hinterlässt, 10. entgegen § 5 Nr. 10 campiert oder nächtigt oder 11. entgegen § 5 Nr. 11 Kraftfahrzeuge auf den Spielflächen fährt, schiebt, parkt oder abstellt. (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 7 Abs. 2 GO NRW mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils gültigen Fassung geahndet werden. Die Geldbuße beträgt mindestens 5 €. Sie beträgt bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen höchstens 1.000 €, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 500 €. § 7 Winterdienst, Aufsicht (1) Bei Schnee- oder Eisglätte wird auf den Spielflächen nicht gestreut und nicht geräumt; die Benutzung der Spielflächen einschließlich ihrer Verkehrswege erfolgt auf eigene Gefahr. (2) Während der Benutzung einer Spielfläche obliegt die Aufsichtspflicht ausschließlich den Erziehungsberechtigten.
--	--

§ 8 Inkrafttreten (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die vom Rat der Stadt am 03.06.2002 beschlossene Satzung der Stadt Oberhausen für öffentliche Spielplätze (Amtsblatt für die Stadt Oberhausen Nr. 15/2002, S. 202) außer Kraft.	§ 8 Inkrafttreten (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Oberhausen über öffentliche Spielplätze vom 08.02.2006 (Amtsblatt für die Stadt Oberhausen Nr. 4/2006 vom 01.03.2006, S. 89 – 90) außer Kraft.
---	--